



Präsent. 18. Martii 1722.  
Reichs Hoffrath.

An

Die Röm. Kayserl. auch in Germanien / zu Hispanien / Hungarn und Böhmeim Königl. Majest.

Allerunterthänigste Anzeig der jüngst ergangenen Chur-Pfälzischen Generalien in Göllich- und Bergische Landen/ wegen künftiger Beobachtung des Stewr-Weesens / mit Bitte /

Pro

Clementissimè desuper reflectendo

Chur-Pfälzischen Anwalts.

Ad Causam

Göllich- und Bergischer Land-Ständen

Contra

Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz/ als Hertzoggen zu Göllich und Berg ic.

Mit einer Beylag.

21 \*

Appellat.  
Allers

*[Faint handwritten text from the adjacent page, including names like 'Kaiser', 'König', and 'Majestät']*



### Beylag

**I**n Gottes Gnaden Wir Carl Philipp Pfalzgraff bey Rhein/  
des Heiligen Römischen Reichs Erzh. Schatzmeister / und Chur-  
fürst/ in Bayern/ zu Gütlich / Eleve und Berg Herzog / Fürst zu  
Mörk/ Graff zu Beldentz/ Sponheim/ der Marck/ und Ravensberg/ Herr  
zu Ravenstein &c.

**L**ebe Getreue : Euch ist voraus bekant/ wasgestalt Wir bis anhero/ in dahie-  
sigen Unseren Herzogthumen und Landen / die das Stewr. Weesen / Ein-  
quartier- und Billettirung / wie auch Hand- und Spann Diensten betreffen-  
de Geschäften durch Unser hieselbst gnädigst bestellte General- Kriegs- Com-  
missariats Rätthe haben verrichten / mithin von denenselbigem zugeordneten Rechnungs-  
Commissarien die dahin einschlagende Rechnung abhören / und zur Richtigkeit bringen  
lassen :

Nun vermeinen Wir zwaren hierzu jederzeit befugt gewesen : auch annoch sothane  
Geschäften durch vorerwehnte Unsere General- Kriegs- Commissariats- Rätthe ferner  
fortführen zu lassen / allerdings berechtiget zu seyn ; zumahlen der Haupt- und Declara-  
tions- Reces hierunter kein andere Ziel / noch Maaß gibt / dan daß zu dergleichen  
Sacheneingebohrne / oder mit dem Eingeburths- Recht versehene Rätthe und  
Personen gebraucht werden sollen ;

Nachdeme Wir jedannoch verschiedentlich gnädigst wahrgenommen haben / was  
maßen bey denen Nach- und Nach- vorgewesenen Gütlich und Bergischen Landtagen von  
Landständen immer forth über vorerwehnte Verschung großes Beschwer geführet / und dar-  
durch die Landtags- Handlungen ( wie wohl ohne factamb erhebliche Ursach ) Unseren lie-  
ben Unterthanen zu Last jederzeit verzögert worden seyn ;

Als haben Wir / obzwar wir obigem nach hierzu keines Sinns verbunden seyn / son-  
deren Uns nach Anlaß vorbedeuteten Haupt- und Declarations- Reces , sothane Sachen  
durch andere Eingeborne / oder mit dem Indigenat versehene Rätthe und Personnen beobach-  
ten zu lassen allerdings bevor bleibt / und Unsere zu möglichster Hebung der bey denen Land-  
tagen vorkommener Beschwerlichkeiten ( wie wenig solche auch gegründet seyn mögen )  
obtragende Landsfüß- Väterliche Begierde abermahlen werckthätig an Tag zu legen /  
gnädigst gut befunden / fürderhin alle und jede directè oder indirectè in das Stewr- Wee-  
sen / deren Aufschreib- und Eintreibung / forth die etwa zu ertheilen sehende Nachlaß / die  
Einquartir- und Billettirung / so dan die von Unseren Unterthanen auffser ordentlich zu  
praktiren sehende zu Unser Hoff- Cammer nicht gehörige / und von selbiger von Alters her  
nicht aufgebotene Hand- und Spann- Diensten eintreffende Angelegenheiten und Ver-  
richtungen / ohne einige Aufnahm / durch unseren Gütlich- und Bergischen Geheimen  
Rath beobachten und besorgen / die sambtliche bis herzu bey unserem General- Kriegs-  
Commissariat vorgenommene Stewr- Lands- auch andere Rechnungen [ außerhalb deren /  
so unsere Regimenter betreffen / derenthalben Wir eine besondere Verfügung gethan haben ]  
bey unserer Gütlich- und Bergischer Hoff- und Rechen- Cammer / und zwar / so viel die  
Gütlich- und Bergische Pfennings- Meistererey Rechnungen berühret / mit Zuziehung der  
von unseren Gütlich- und Bergischen Landständen solchen Ends zu benennen habenden De-  
putierten / abhören / und erledigen zu lassen ;

Wir befehlen Euch solchemnach hiemit gnädigst / daß Ihr euch nicht nur deme gemäß  
bey allen und jeden obbedeuteten Vorfällenheiten gehorsambst achten / sonderen auch diese  
unsere gnädigste Verordnung zu jedermans Wissenschaft und geziemender Befolgung  
von denen Canglen verkünden / und darauff allerdings fest halten lassen sollet. Düsseldorf  
den 4. Martii 1721.

Auß höchstem. Ihrer Churfürstl. Durchl.  
sonderbahrem gnädigstem Befelch &c.

Die... in...



Die... in...

Die... in...

Die... in...

Die... in...